

# Verbands-Zeitung

**Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Mälzereien, Mühlen und verwandten Betrieben**  
**Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen**

Erstausgabe: monatlich am Samstag.  
Bezugspreis: vierteljährlich 3 Mark, unter Bezugnahme 12 Mark.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Publikationspreis Montag früh 8 Uhr.

Verleger und Verbands-Reaktion: Dr. Fritz Berlin-Charlottenburg.  
Redaktion und Expedition: Berlin, N. 27, Chausseestraße 6.  
Druck: Hermanns-Druckerei, Paul Singer & Co., Berlin, N. 28.

Sperrpreis:  
Für Inserate oder Abt. die sechsgehaltene Kolonelleite 2 Mark.  
Für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Seite 1, 50 Mark.

## Abstimmung

betreffend Verschmelzung der Verbände der Brauerei- und Mälzereiarbeiter, Bäcker und Konditoren und Fleischer und verwandte Berufsgenossen.

Die von dem obengenannten Verbänden ernannte sogenannte Sachkommission hat beschlossen, die in den Richtlinien in Nr. 31/32 der „Verbandszeitung“ vorgesehene Abstimmung

am Sonntag, den 9. Oktober 1921,

und zwar in der Zeit zwischen morgens 10 Uhr und abends 4 Uhr, stattfinden zu lassen. Die Mitglieder haben durch diese Abstimmung darüber zu entscheiden, ob unser Verband aufgelöst und mit den Mitgliedern der Verbände der Bäcker und Fleischer gemeinsam eine neue Organisation ins Leben gerufen werden soll. Diese Entscheidung ist so wichtig, daß jedes Mitglied durch geheime Abstimmung unbeeinflusst sein Recht für oder gegen abgeben muß.

Als Abstimmungsobjekt gelten die in Nr. 31/32 der „Verbandszeitung“ abgedruckten Richtlinien bzw. der Satzungsentwurf. Ergibt die Abstimmung eine tragfähige Mehrheit zur Errichtung eines Industrieverbandes, so erfolgt die Auflösung unseres Verbandes und gelten damit auch grundsätzlich die veröffentlichten Richtlinien und der Satzungsentwurf (Aufbau der neuen Organisation, Beitrags- und Unterstützungssystem) als angenommen. Grundlegende Änderungen hieran kann auch der eventuell stattfindende gemeinsame Verbandstag nicht vornehmen, weil der zu schaffende neue Verband nur aufgebaut auf dieser Grundlage praktische Arbeit wird leisten können. Wollen die Mitglieder bei ihrer Entscheidung das Richtige treffen, so dürfen sie nicht nur vorwärts, sondern müssen auch rückwärts blicken und kühl abwägen zwischen dem, was ihnen die alte Organisation war und was ihnen die neue sein soll. Nur so wird sich ein richtiges unvoreingenommenes Stimmungsbild der Gesamtmemberschaft des Verbandes ermöglichen lassen.

Für die Abstimmung selbst gilt folgendes Reglement.

1. Die Abstimmung der Mitglieder der Verbände der Brauerei- und Mälzereiarbeiter, der Bäcker und Konditoren und der Fleischer und Berufsgenossen findet am Sonntag, den 9. Oktober 1921, in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 4 Uhr statt.

2. Die Abstimmung ist getrennt für die Mitglieder jeder Organisation in den einzelnen Verbandsarten vorzunehmen.

3. An der Abstimmung teilzunehmen sind alle Mitglieder berechtigt, soweit sie am Tage der Abstimmung nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

4. In allen Verbandsarten sind durch Errichtung von Wahllokale Vorkehrungen zu treffen, um allen Mitgliedern die Abstimmung zu ermöglichen. Es ist daher zulässig, daß in Fallstellen mit räumlicher Ausdehnung auch in den vorerwähnten Wahllokale errichtet werden. Die Mitglieder wählen entweder in ihrem Beschäftigungs- oder Wohnort.

5. Für jedes Wahllokal ist ein Wahlvorstand, bestehend aus 3 Mitgliedern, von dem Ortsverwaltungen einzusetzen, die den Gang der Abstimmung zu überwachen, Unregelmäßigkeiten zu verhindern, auf die Einhaltung des Abstimmungsreglements zu sehen und das Abstimmungsergebnis der Ortsverwaltung mitzuteilen haben. In Verbandsarten mit einem Abstimmungslokal bildet die Ortsverwaltung den Wahlvorstand.

6. Die Errichtung von Wahllokale in den Betrieben ist unzulässig. Die Wahlhandlung kann nur während der im § 1 festgesetzten Zeit vollzogen werden.

7. Die Abstimmenden haben sich durch Verbandsbuch bzw. Karte zu legitimieren, worin vom Wahlvorstand ein Vermerk über die Beteiligung an der Abstimmung einzutragen ist. In den Wahllokale ist eine Abstimmungsliste zu führen, in der die Namen der Abstimmenden nebst Verbandsbuch- oder Kartenummer zu vermerken ist.

8. Die Abstimmung erfolgt durch einen mit dem Stempel der Ortsverwaltung versehenen Stimmzettel durch Ueberreichung an ein Mitglied des Wahlvorstandes, der nur allein berechtigt ist, den Stimmzettel in die bereitstehende und verschlossene Wahlurne zu legen.

9. Es ist unzulässig, daß von einer Person mehrere Stimmzettel abgegeben werden; die Stimmenabgabe hat eigenhändig zu erfolgen.

10. Jede Beeinflussung der Abstimmenden ist zu unterlassen; die Mitglieder haben nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu entscheiden.

11. Die Verbandsvorstände liefern ihren Ortsverwaltungen das Abstimmungsmaterial (Stimmzettel, Stimmlisten und Abstimmungsprotokolle); nur dieses Material darf bei der Abstimmung Verwendung finden.

12. Die Ortsverwaltungen bilden am Abstimmungstage die Kontrollkommissionen. Sie haben die aus den Abstimmungslokale eingehenden Abstimmungsprotokolle nebst den abgegebenen Stimmzetteln zu prüfen und das Gesamtergebnis zusammenzustellen. Zu diesem Zweck ist ein Abstimmungsprotokoll auszusetzen und dieses nebst den Abstimmungslisten dem Verbandsvorstand so rechtzeitig zu übermitteln, daß es mindestens am 15. Oktober 1921 in dessen Händen sich befindet. Abstimmungsergebnisse, die nach dem 15. Oktober 1921 beim Verbandsvorstand einlaufen, werden bei der Zusammenstellung des Gesamtabstimmungsergebnisses nicht mehr berücksichtigt.

Der Verbandsvorstand.

## Zur Verschmelzungsfrage

Bisher ist in der Mehrzahl der erschienenen Artikel zu dieser Frage nur der einseitige Standpunkt des Mitgliedes unseres Verbandes zum Ausdruck gekommen, aber keineswegs sind die Gründe in den Vordergrund getreten, die jeden überzeugten Gewerkschafter dazu bewegen müssen, für die Verschmelzung zu stimmen.

Der Gegner der Verschmelzung betont, daß es für den Brauerei- und Mälzereiarbeiterverband ein großes Opfer sei, wenn er verschmolzen werde, weil 1. die Beiträge erhöht werden müßten und 2. die Unterstützungen nicht in dem Maße erhöht würden, als eine Erhöhung der Beiträge eintritt. Beide Gründe sind vom Standpunkt des Artikelschreibers falsch. Schon lange hätte unser Verband zu einer Erhöhung der Beiträge streiten müssen, wenn er auf der Höhe bleiben wollte, und der Kollege Granau-Nürnberg hat vollkommen recht in seinem Artikel; denn die Streikunterstützung müßte heute mindestens 30 Mk. pro Tag betragen, wenn sie uns vor dem Unternehmer schützen soll.

Was aber haben wir gesehen? Bei jeder Erhöhung der Beiträge hat man alle Unterstützungen ebenfalls mit heraufgehoben und wir müssen heute konstatieren, daß wir wohl in bezug auf Unterstützung auf der Höhe sind (außer Streikunterstützung), keinesfalls aber in bezug auf die Beiträge. Wenn wir die alte gute Organisation vor früher sein wollten, so müßte unser verfügbares Vermögen 35-40 Millionen Mark betragen; so ist es aber noch nicht einmal der zehnte Teil.

Die Mitglieder des Verbandsbetrats haben in ihrer letzten Sitzung meines Erachtens sträflich gehandelt, als sie den Antrag Wesens auf Zuschlag von 1 Mt. zu den bisherigen Beiträgen ablehnten, und mich fast dies noch an den Mitgliedern rächen. Anscheinend ist man von der Ermüdung ausgegangen, daß man durch niedrige Beiträge die Mitglieder unseres Verbandes vor der Verschmelzung kopfschütteln machen wollte. Heute steht es ja aus, als ob wir großen Schaden durch die Verschmelzung hätten, in Wirklichkeit müßten wir schon längst die Beiträge haben, die in dem Statutenentwurf niedergelegt sind. Also diese beiden Gründe sind nicht stichhaltig, denn wir müssen die Beiträge erhöhen und die Unterstützungen verhältnismäßig einschränken, wenn wir als Kampforganisation gelten wollen. Also, Kollegen, eine Beitragserhöhung kommt, gleichviel ob verschmolzen oder nicht, und darum dürfen die Ausführungen, welche die gegnerischen Seiten in den Vordergrund stellen, uns nicht beeinflussen, sondern wir müssen uns vor allem vor Augen führen, daß wir als überzeugte Klassenkämpfer die Pflicht haben, allen unseren Mitmenschen zu nützen.

Sünderzeit, als der Mälzereiarbeiterverband verschmolzen wurde, sagten auch die Gegner der Verschmelzung, es würde zum Schaden der Brauereiarbeiter auslaufen. Nichts davon ist eingetroffen. Die Brauereiarbeiter sind auf der Höhe geblieben, und der Rückhalt, den die Mälzereiarbeiter an diesen hatten, ist ihnen zum allergrößten Nutzen gewesen, so daß heute kein Mensch wieder für eine Trennung stimmen würde. Diefelbe Sachlage ist ebenfalls bei der dies-

maligen Verschmelzungsfrage. Der Fleischerverband kämpft um seine Existenz, und es ist unbedingte Aufgabe des DGB, diese Organisation auf eine Bahn zu leiten, wo auch sie einen Rückhalt hat. Die Kämpfe müssen allerdings von den Kollegen selbst ausgefochten werden. Aber auch dort wird sich alsdann die Frucht des Zusammenschlusses zeigen. Im ähnlichen Verhältnis liegt es bei den kleinen Bäckereien, doch ist hier ja bereits ein Rückhalt in den Großbetrieben der Schokoladen- und Leigwarenindustrie geschaffen, ebenso gibt es eine Reihe Großbäckereien, so daß der Bäckerverband mit uns als gleichwertige Organisation angesehen werden kann. Auch wenn dies nicht der Fall wäre, so hätten wir die moralische Pflicht, für eine Verschmelzung zu stimmen, denn wir müssen unter allen Umständen versuchen, einer wie der andere auf die Höhe zu kommen, und aus diesen Gründen darf niemand die Hand zurückziehen, die geboten wird, um gemeinsam das Ziel zu erreichen.

Wir verweisen darauf, daß zum größten Teil Mühlen- und Brauereien zusammengehören und es uns schon lange schmerzlich berührt hat, wenn dort keine gemeinsame Aktion entfaltet werden konnte. Man soll uns nicht kommen, daß dies schon heute der Fall sein könnte. Ja, es könnte wohl sein, doch es ist nicht. Die Gründe hierzu brauche ich nicht anzuführen, denn für Kenner sind sie klar.

Die Verschmelzung wird aber nicht bloß für die jetzigen Mitglieder der drei Organisationen von Nutzen sein, sondern sie wird uns ermöglichen, für alle Arbeiter, die heute in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie beschäftigt sind, Vorteile zu erringen und durch den Zusammenschluß aller dieser Arbeiter wird eine Organisation geschaffen werden können, an welcher sich die Reaktionskräfte des Gewerbes die Zähne ausbeißten können.

Der gute Wille, etwas Großes zu schaffen, wird uns den Weg zeigen, auf dem dies möglich ist.

Unser Redaktionskollege hat in einer Fußnote an einem Artikel geschrieben, die Kollegen hätten nur über dieses Statut, also auch über die Beiträge und Unterstützungen, abzustimmen. Dies ist vollkommen falsch. Was in der Zeitung steht, ist ein Entwurf, und über diesen Entwurf würde der gemeinsame Verbandstag erst noch einmal zu Gericht sitzen. Diefen Verbandsstag wird es alsdann möglich sein, alle die Mängel und Schäden, die dem Entwurf anhaften, zu beseitigen. Es lasse sich daher kein Kollege durch Zahlen irreführen, sondern man wird wirklich Klassenkämpfer ist und den Fortschritt der Arbeiterklasse will, der Stimme für die Verschmelzung.

Unserer Hauptverwaltung aber rufe ich zu: Erkennt die Forderung der Zeit und tragt Sorge, daß unsere Streikfonds auf die Höhe kommen. Arbeit schnell, denn es ist höchste Zeit!

Franz Winkler, Dresden.

Wir müssen nachdrücklich Einspruch erheben gegen die Darstellung des Kollegen Winkler, die sich richtig gegen unsere Fußnote ansehend an den Artikel des Kollegen Winkler in Nr. 31. Winkler wirft uns Irreführung vor und führt selber irre. Beiträge und Unterstützungen, wie sie der Satzungsentwurf vorstellt, sind das Ergebnis länger Beratungen und die finanzielle Basis für die zusammengefaßte Organisation, an der nach der Richtung höherer Belastung nicht gerüttelt werden darf, wenn die Organisation allmählich werden soll. Wir können es schon verstehen, wenn unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Zeit, besonders wenn sie so anhalt, die vorgesehene Streikunterstützung als nicht ausreichend angesehen wird, und daß der gemeinsame Verbandstag vor das Gebiet der Notwendigkeit sich gestellt sieht, ganz erhebliche Änderungen vorzunehmen. Aber dann nur unter einer einzigen Bedingung: Erhöhung der Beiträge auf dem Basis des Satzungsentwurfs. Das ist es, was die Besürworter teils ganz erheblich höherer Unterstützungen zu sagen vergaßen, und so, wenn dem nicht widersprochen wird, die falsche Hoffnung erwecken, daß es auch ohne höhere Beiträge gehen wird. Und das ist es auch, was auch der Kollege Winkler zu sagen vergißt. Praktisch und nützlich für die Organisation scheint mit nicht zu sein, wenn die Mitglieder in ihren Hoffnungen getäuscht werden, auf die sie ihr Statut einstellten. Man sage ihnen die Wahrheit, wie die Dinge liegen.

Und dann will Kollege Winkler den gemeinsamen Verbandstag über den Entwurf zu Gericht sitzen und alle die Schäden und Mängel des Entwurfs beseitigen lassen. Es waren doch besonders grundsätzliche Fragen, die lange Diskussionen in den kleinen Kommissionen erforderten, und wo man sich dann zu Kommissionen zusammenfand, die „Schäden und Mängel“ für die eine Gruppe bedeuteten, während eine oder die anderen Gruppen sie als etwas Nichtiges bemerkten. Glaub Kollege Winkler, daß beispielsweise der „Mangel“ beseitigt werden kann, die eine Gruppe darin erblickt, daß die vorgesehene Reichsleitung nicht vollständig selbständig sein und handeln können ohne Einrede der Zentralleitung? Diefen „Mangel“ beseitigen,

hiese die Anarchie in die Organisation tragen. Oder glaubt er einen anderen "Wangel" befehligen zu können, den eine andere Gruppe darin erblickt, daß die Mitglieder der Organisation auf das vorgeschlagene Maß herabgesetzt wurden? Die Befestigung dieses "Wangels" würde die ganze finanzielle Basis der Organisation über den Haufen werfen und müßte durch entsprechende Erhöhung der Beiträge ausgeglichen werden; auch eine Maßnahme, die nur unter die Rubrik "Schaden und Wangel" bringen kann. Und so abt es sich nicht "Schaden und Wangel" des Gesamts für den einen, die es für den anderen nicht sind, oder soll das nur als "Schaden und Wangel" gelten, was Kollege Müller als solche erkannt? Somit wäre es Sabotagearbeit, die Müller dem gemeinsamen Verbandstag zuzurechnen er würde nämlich gar nicht fertig werden. Die grundsätzlichen Fragen müssen als bindend auch für den gemeinsamen Verbandstag angesehen werden, wie sie in dem Satzungsentwurf niedergelegt sind; darüber wird mit der Unterzeichnung abgestimmt, will man noch Müllers Rezept verfolgen, dann wird der gemeinsame Verbandstag ergebnislos auseinandergehen, und wenn er vier Wochen lang notwendige Änderungen müßte die Zukunft ergeben und späteren Verbandstagen vorzulegen bleiben, und auch die finanzielle Basis für die gemeinsame Organisation, wie sie der Satzungsentwurf vorsieht, darf nicht verfallen werden zum Schaden der finanziellen Leistungsfähigkeit der Organisation.

In dem weiteren Wortlaut Müllers, daß die Mitglieder des Verbandstages in ihrer Stellungnahme zu dem Antrag Dresden auf Vorschlag von I. W. zu den bisherigen Beiträgen aufsteigend von der Ermöglichung ausgegangen seien, daß man durch niedrige Beiträge die Mitglieder unseres Verbandes vor der Verschmelzung künftigen machen sollte, sagt man nichts, das gehört in das Reich der Phantasie; man könnte bei gegenseitiger Stellungnahme des Verbandes den gleichen Wortlaut erheben. A. Red.

In Nr. 37 unserer "Verbandszeitung" hat der Kollege Cronau die Unterzeichnung eines Beschlusses an die Kollegen unseres Verbandes gerichtet. Der Beschlus geht dahin, daß sich alle Mitglieder dem folgenden erklären sollen, daß in Zukunft weitgehend höhere Streikunterstützung gewährt werden soll. — Wichtig — er zeigt auch den Weg dazu. Abbau der Unterstützungen bei Streikzeit und Erwerbslosigkeit, Zahlung eines Grundbeitrages bei Streiks. Beides sehr gangbare Wege, wenn nicht bei Cronau selbst der Widerstand wäre, und der ist zu finden in Nr. 37 unserer "Verbandszeitung" zur Verschmelzungsfrage. Der Kollege Cronau ist Gegner der Verschmelzung und sucht Anhänger für seine Gegnerschaft dadurch, daß er in seinem Artikel unter Hf. C. "Streikunterstützungen", die Mitglieder grüßlich macht durch die Unterstützungen, die hauptsächlich durch die verschiedenartigen Einseitigkeit der Beiträge nach den heutigen Unterstützungen in unserer Organisation nach der Verschmelzung in der neuen Organisation bei gleichen Beiträgen um eine Stufe heruntergesetzt sind. Als alle Genossenschaftler begrüßen nur diesen Weg. Langsam aber oder Unterstützungen, welcher Art sie auch sein mögen, Erhöhung des Grundbeitrages. Nach den Ausführungen des Kollegen Cronau in seinem Artikel "Ein erster Hinweis" soll die Streikunterstützung eine weitgehend höhere sein. Einen Auspruch zu entnehmen, je hoch wir der verdienten Lohn. Was könnte sich mit diesem Gedanken zufriedengeben, wenn kein "Aber" dabei wäre. Ich sage, eine Streikunterstützung in dieser Höhe zu zahlen, wäre eine solche Erziehung der Mitglieder zum Streik. Das heißt eine Streikunterstützung, die je hoch kommt wie der verdienten Lohn, nicht die Kollegen zur Gleichgültigkeit erziehen. Sie werden es mit dem Streik nicht zu ernst nehmen, ob der Streik 14 Tage oder vier Wochen dauert, oder ob der Unternehmer in zwei Tagen gewonnen wird, Gegenstände zu machen, oder in sechs Tagen. Was kann man sagen, das Streikrecht nur früher, weshalb höher, wenn nur dem Streik ein Reizverdienst von 24 Mk. zu verzeichnen war, je höher ein Streikender, der verheiratet war, mit zwei Kindern für sechs Tage 28 Mk. Streikunterstützung. Denn kann man ruhig entgegenhalten, daß trotz der hohen Unterstützung keine vollkommenen Streiks von Januar getrieben wurden, wie es jetzt der Fall war. Die Höhe des Streiks eine Rasse, die von den Arbeitgebern gefördert war, wurde in Zukunft gemindert, wenn wir nicht wissen, daß sie dem Arbeitgeber schadet. Das trifft heute nicht mehr zu. Eschen wir unsere Lohnverhältnisse an, bei jeder Gelegenheit wird der Streik in dem Hochgrad gefördert. Ob er zum Nutzen oder zum Schaden der Arbeiterschaft ausfällt, macht nicht herabgesetzt, liegt die Gefahr nicht mehr vor, wenn der Beschäftigte des Kollegen Cronau erfüllt wird. Ich bin jederzeit bereit, für die Erhöhung des Grundbeitrages einzutreten, aber nicht in der Form, daß die Kollegen zur Gleichgültigkeit erziehen werden. Wir wollen unsere Rechte nicht mit Mitgliedern, die sich dem Streik nicht mehr ernsthaft zuwenden, wie wir müssen, daß der Streik Opfer erfordert, und sie müssen gebracht werden, wenn es gilt, dem Unternehmer zu zeigen, es geht um die Interessen der Arbeiterschaft.

Aber es ist immer aus dem Streik gegen den Unternehmer abzuleiten, das ist die Zusammenfassung aller arbeitenden Kräfte in einer großen Organisation. Der Weg ist uns gegeben, das ist die kommende Verschmelzung unserer Organisation mit den Fleischer, Bäcker und Konditorien. Nicht zu verstehen, daß man durch Gewerkschaften oder Arbeitervereine die Lage auf einmal gebessert wird, ich bin mir bewußt, daß Verbesserungen in der künftigen Zeit erreicht werden müssen. Hier kommt aber in Frage, daß bei Streiks einer Kategorie die Kollegen auf eine weit größere Unterstützung nur helfen der Kollegen zu rechnen haben, in sich der Streik durch die Verschmelzung vergrößert wird durch Einsetzung einer Grundunterstützung bei Streiks durch Erheben von Grundbeiträgen eine gewisse Geldes zusammenkommt, die es ermöglicht, die Kollegen im Streik durchzuführen. Und daß bei einer größeren Organisation viel mehr geleistet werden kann, ist eine Selbstverständlichkeit. Nach dem ist es nicht notwendig, zur Verschmelzung zu gehen, sondern einzig und allein der Gedanke, die Zusammenfassung aller arbeitenden Kräfte in einheitliche Organisationen, Schaffung von Industrieverbänden zum Schutz gegen die Willkür der Unternehmer.

Deshalb muß für jeden übergenannten Genossenschaftler in Zukunft die Parole heißen: jede Stimme für die Verschmelzung!

Es sprechen für die Verschmelzung aber gegen dieselbe so viele Stimmen, daß sich nicht viele Kollegen finden würden, zu unterstützen, selbst die, die dem Streik entgegen sind. Der Verband der Bäcker- und Fleischerarbeiter ist selbst in lebensfähig und braucht sich nicht um persönliche Interessen des Verbandes der Bäcker und Fleischer ohne gemeinsamen Satzungsentwurf zu kümmern; zumal durch die jahrelang bestehende Jugendgewerkschaft und sonstige Stellen manchen gegen die Verschmelzung spricht. Die Gründung eines Lebens- und Genossenschaftsverbandes soll aber jedem Genossenschaftler zu denken geben.

Es ist allerdings unverständlich, daß an den Mitgliedern und dem Satzungsentwurf keine Kritik geübt werden soll, zumal die Satzungen doch klar ist. Wer aus politischen und persönlichen Interessen keinen eigenen gewinnlichen Vorteil ziehen will, ohne für die Zukunft zu arbeiten, muß wohl für Verschmelzung stimmen. Die gewerkschaftliche Organisation soll doch hauptsächlich eine Kampforganisation sein, die für Aufhebung ihrer Kollegen wirken soll. Der Verbandstreik muß doch anders verstanden werden, als wenn es eine Sparte wäre. Es wird ja immer von dem Gegner behauptet, der Apparat der größeren Organisation liefert in Zukunft mehr Geld. Das ist richtig. Es wird aber nicht behauptet, daß durch Zusammenlegung der Verbände an Geld, Telefon, Heizung, Reinigung und Aufrechterhaltung usw. gespart wird.

Ich denke mir die Zusammenlegung der Verbände der Bäcker, Fleischer, Säger, Bäcker- und Fleischerarbeiter zum Verband der Lebens- und Genossenschaftsindustrie als eine Gruppe. Wenn wir unter Hans meinten, daß wir uns nicht scheuen, daß sich ähnliche vorläufig noch abseits stehende Gruppen in absehbarer Zeit anschließen müssen, wie sich die Beziehungen auch gestalten mögen. In den letzten Jahren ist doch von vielen Kollegen immer der Wunsch der Selbstverwaltung geäußert worden, wenn auch meistens behauptet wird, daß dieselben schon bestehen, so läßt sich viel darüber hören: sind sie tatsächlich nur bei Schulversuchen in der Erziehung geblieben.

Durch die Revolution ist die Zahl der Genossenschaftsmitglieder rapide gestiegen. In der gewerkschaftlichen Geist schritt gehalten hat, wollen wir hier nicht unterbreiten. In den Sechszehn, wo doch persönliche Interessen der Kollegen beizubehalten werden, liegt das Ziel, aus zahllosen Einzelkämpfern denkende Genossenschaftler zu machen. Das hierfür Geld erforderlich ist, bedarf keiner Diskussion, aber es wäre nicht zum Streik hinausgeraten. Wenn man behauptet wird, daß Stoff- und Kleiderbetriebe, daß Hauswirtschaft und Handwerksbetrieb sich gegenüberstellen, sollte auch dies kein Grund sein.

In den mittleren und kleineren Städten sowie auf dem platten Lande ist es ein großes Feld zu bearbeiten, den freien Genossenschaftsgeist einzubringen. Dadurch, daß der Lebens- und Genossenschaftsverband gegründet wurde, kommt man ausgebaut wird, ist es der nächsten Schritt möglich, mit Hilfe der umliegenden Umgebung jene Ziele zu erreichen. Wer die Beziehungen des platten Landes kennt, muß zugeben, daß in diesem Sinne sehr viele Arbeit zu verrichten ist. Es werden sich auch genug identische Genossenschaftler finden, die die Arbeit der Vermittlung aus Solidarität neben ihrem Beruf ausführen. Die ganze Einmündung erfordert den Zusammenhalt, um das Zusammengehörigkeitsgefühl in die äußerste Spitze hineinzufragen. Sämtliche Kollegen müssen sich beim Ausbau mit großer Kraft einsetzen, damit alle in Frage kommenden Gruppen bald in diesem Verbande vereint sind. Wenn dann alle Kollegen auch denkende Kollegen sind, nicht nur keine Angst der Erde in unserer Gemeinschaft für den und unser gemeinsames Ziel wird bald erreicht sein.

Hamburg, den 6. September 1921. H. Peters.

**Der erste Schritt der Internationalen Union.**

Mit der Verhängung des Boykotts über die Produkte der Aktiengesellschaft Peter, Caillet, Köhler, Schweizerische Schokoladen S.A. in Vevey hat die Erklärungs zum ersten Mal das Gebiet der rein administrativen Tätigkeit verlassen und das des Kampfes betreten.

Bei dem ersten Kampfe wird es nicht bleiben. Die kapitalistische Entwicklung drängt die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter auf nationalen wie internationalen Boden zur Erregung anderer Kampfmittel. Zu diesem Kampfmittel wird in der Lebens- und Genossenschaftsindustrie die Durchführung internationaler Boykottaktionen zählen. Nehmen wir als Beispiel die Entwicklung der boykottierten Firma. Vor dem Kriege hatte die boykottierte Firma nur in der Schweiz Fabriken. Gegenwärtig besitzt sie Fabriken in Amerika, England und Frankreich. Die Errichtung weiterer Fabriken in Deutschland, Spanien usw. wird nicht mehr lange auf sich warten lassen. Die Produkte der Firma sind in allen Staaten der Welt erhältlich. Vor dem Kriege erfolgte die Herstellung und Verschickung der Schokolade in der Schweiz; jetzt wird der Prozeß der Herstellung und Verteilung, bedingt durch die Valuta und die von den einzelnen Staaten befolgte Schutzpolitik regniert. Entstehen Konflikte mit dieser Firma oder solchen ähnlicher Struktur, so müssen diese, wenn sie zu einem Erlöse führen sollen, gemeinschaftlich von den Klassenorganisationen der Arbeiter unternommen und geleitet werden.

Wir können in dem Rahmen dieses Artikels nicht auf die Ursachen eingehen, welche für die Großindustrie zur Einschlagung anderer Wege maßgebend waren. Wollte man das, so müßte man auf das Problem in seiner Gesamtheit eingehen, was zu weit führen würde. Große Meinungsverschiedenheiten dürften übrigens kaum unter den in anderer Stellung stehenden Genossen über die Ursachen der Entwicklung der Lebens- und Genossenschaftsindustrie in der hier wiedergegebenen Form vorhanden sein. Tatsache ist heute, daß die hauptsächlichsten Firmen dazu übergegangen sind, in anderen Ländern ebenfalls Fabriken zu errichten, um dadurch der Valutanarchie und der Schutzpolitik zu begegnen.

Daß ausgerechnet vom Volke der Firmen, zu dem man die Schweizer zählt, eine so großartige, auf das Ganze abzielende kapitalistische Wirtschaftspolitik ausgeht, ist zum kleinsten Teile auf die Initiative der Schweizer Kapitalisten zurückzuführen. Die Schweiz war schon vor dem Kriege das Verbindungsland zwischen den rivalisierenden imperialistischen Staaten. Der Weltkrieg hat nach dieser Richtung hin die Stellung der Schweiz noch mehr gestärkt. Heute stellt die Schweiz den Boden dar, von dem die Londoner und Newyorker Hochfinanz ihre Fingerringe über einen schönen Teil unseres Planeten ausstreckt. Vor dem Kriege waren es mehr die Deutschen, welche den guten Namen der Schweiz für ihre Geschäfte benutzten, heute sind es, nachdem sich die Machtverhältnisse verschoben haben, die Engländer und Amerikaner. Bei den Firmen, mit denen wir es jetzt zu tun haben, spielt das englische und amerikanische Kapital sozusagen eine ausschlaggebende Rolle. Hinter der Aktiengesellschaft Peter, Caillet, Köhler, Schweizerische Schokoladen S. A. in Vevey steht nämlich eine noch mächtigere kapitalistische Firma: die Nestlé, Anglo Swiss Condensed Milk A. G., die Schokolade Nestlé wird in der Fabrik Peter, Caillet, Köhler in Orbe hergestellt. In dem Jahresberichte der Firma ist zu lesen: "Das Verkauftsystem des Unternehmens hat einen neuen Impuls erhalten durch die Uebergabe der meisten Agenturen im Auslande an die Nestlé, Anglo Swiss Condensed Milk A. G., wodurch die Geschäfte von Peter, Caillet, Köhler A. G. durch die Verkaufshäuser dieser mächtigen Organisation gehen. In den Schweizerischen Finanz-Jahrbuch 1919 steht, daß sich rund 8 Millionen des Aktienkapitals in dem direkten Besitz der Firma Nestlé befinden. Die beiden Firmen sind also eng verbunden. In dem Kampfe haben wir demnach diese kapitalkräftigen Firmen als Gegner."

Einige Zahlen über die Ausschüttung, Entwicklung und die erzielten Gewinne mögen dazu dienen, Aufschluß über die Bedeutung der genannten Firmen zu geben:

	Nestlé, Anglo Swiss Condensed Milk A. G.	Peter, Caillet, Köhler A. G.
Aktienkapital	1914 40 000 000 Fr.	21 000 000 Fr.
	1920 160 000 000 "	35 000 000 "
Reingewinn	1917 20 257 197 "	6 608 325 "
	1918 30 892 744 "	9 296 855 "
	1919 34 467 882 "	9 131 315 "
	1920 32 000 000 "	9 282 000 "
Dividende	1917 25 Proz.	22 Proz.
	1918 25 "	22 "
	1919 16% "	22 "
	1920 16% "	22 "

Die geringe Dividendenbemessung für die Jahre 1919 und 1920 bei der Firma Nestlé sind darauf zurückzuführen, daß große Reserven angelegt wurden. 1919 flossen eine Million dem ordentlichen und 5 Millionen dem außerordentlichen Reservefonds zu. Die stillen Reserven, die in die Millionen gehen, haben wir nicht berührt. Bei der Firma Peter, Caillet, Köhler stehen z. B. die Immobilien und Mobilien mit 5 598 040 Fr. zu Buch, die Versicherungssumme beträgt jedoch 27 317 265 Francs.

Vorstehende Zahlen lassen erkennen, daß wir es mit den kapitalkräftigsten Firmen der Lebens- und Genossenschaftsindustrie zu tun haben, mit Firmen von Weltren, die es bis jetzt in ausgereicherter Weise verstanden haben, Arbeiter wie Konsumenten anzubitten. Uns stehen hier halt rechnende Menschen, die sentimentalen Anwandlungen nicht mehr unterworfen sind gegenüber. "Wir wissen", erklärte uns ein Vertreter der Firma bei den Verhandlungen, "daß wir bei einem Boykott Opfer auf uns nehmen müssen, aber wir sind auch in der Lage, Opfer zu ertragen. Machen Sie, was Sie wollen, niemals werden wir zugeben, daß die Arbeiterschaft einen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des Betriebes erhält. Wer bezahlt — befehlt! Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn die Arbeiter oder ihre Vertreter ihre Wünsche bei uns vorbringen oder vorbringen lassen. Weitere Zugeständnisse können wir nicht machen. Die Entscheidung ist und bleibt Sache der Direktion. Daran werden die Kampfanforderungen der internationalen Union nichts ändern."

Die uns gegenüber gemachten Ausführungen, welche wir hier wiedergegeben haben, lassen über die Mentalität der Hauptvertreter der Firma keinen Zweifel entstehen. Wir haben es hier mit Geldmenschen zu tun, die an die Unbegrenztheit der Macht des Geldes glauben und diese als viel stärker betrachten als die internationale Solidarität der Arbeiter. Mit keinem Lächeln würde ein Vertreter der Firma bei den Verhandlungen, als wir auf die internationale Solidarität der Arbeiterklasse zu sprechen kamen, dem Sinne nach folgendes aus: "Das ist so eine Sache mit dieser internationalen Solidarität. Wir glauben an diese nicht. Auf dem Markte entscheidet nicht die Solidarität, sondern die Qualität und Gültigkeit des Produktes. Wir werden unsere Vorkehrungen zu treffen wissen und die Maßnahmen der Arbeiterschaft soweit zurückdrängen, daß für uns aus ihnen keine Gefahr erwächst." Wir werden bei dem Kampfe demnach auch damit zu rechnen haben, daß sich die Firma durch Preisunterbietungen den Markt zu erhalten versucht. Die Mittel hierzu besitzt die Firma. Die Reserven der Schokoladenfabrik allein betragen im Jahre 1920 etwas über 10 000 000 Fr.

Die Verhandlungen mit den Vertretern der Firma mußten unter den gegebenen Voraussetzungen resultatlos verlaufen. Weder uns noch dem schweizerischen Gewerkschaftsbund war es möglich, auf dem Verhandlungsweg eine Wendung herbeizuführen. Die Vertreter des Eidgenössischen Arbeitsamtes, die auf Veranlassung der Regierung eine Vermittlung zu erreichen versuchten, mußten mit dem gleichen negativen Resultate ihre Bemühungen einstellen. In einem Schreiben an das Eidgenössische Arbeitsamt bemerkte die Firma, daß sie es als unzulässig betrachtet, daß sich die Herren von der Arbeiterpartei die Drohungen mit dem Boykott erlauben dürften, ohne den mindesten Vorwurf von dem Arbeitsamt zu erhalten.

Damit dürfte die Auffassung der Firmeninhaber zur Genüge gekennzeichnet sein. Bis jetzt ist es den Männern immer gegliückt, die Organisationen der Arbeiter zu vernichten zu können. In Broc leisteten ihnen die katholischen Marienheime hierbei wirksame Hilfe. In Orbe und Hochdorf brachte die Maßregelung der Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute jeweils den gewünschten Erfolg.

Das Verhalten der Firmeninhaber mußte zu einem Kampfe führen. Wir haben den Kampf aufgenommen in dem Bewußtsein, daß wir ihn nicht nur gegen eine Anzahl der einflussreichsten schweizerischen Kapitalisten, sondern auch gegen die von Amerika und England führen müssen. Wir wissen, was es bedeutet, diesen Kapitalisten die Spitze zu bieten. Der Kampf geht hart auf hart. Unter einem zweijährigen Kampfe wird die Durchsetzung der gestellten Forderung, zu der sich je nach Länge des Kampfes andere Forderungen gesellen werden, nicht zu erreichen sein. Wir rechnen mit Bestimmtheit auf die tätige Mithilfe aller Landesorganisationen. Soll der Boykott zu dem gewünschten Ziele führen, ist es notwendig, daß die angeschlossenen Organisationen im engsten Kontakt mit den Organisationen der übrigen Arbeiterschaft treten. Nur so können wir auf eine wirkungsvolle Solidarität der gesamten Arbeiterschaft rechnen. Den Schokoladenfabrikanten muß die Erkenntnis beigebracht werden, daß die Zeiten der Alleinherrschaft vorbei sind, und es muß ihnen aber auch bewiesen werden, welche gewaltige stützende Kraft in der internationalen Solidarität der Arbeiterklasse ruht.

Die Exekutive der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie.

### Die Änderungen in der Invalidenversicherung

Zu den vielen Änderungen, die seit Kriegsausbruch an der Invalidenversicherung vorgenommen worden sind, hat sich wieder eine neue gestellt. Durch Gesetz vom 21. Juli 1921 hat der Reichstag die Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung neu geregelt. Darüber hinaus hat er auch eine Grundprüfung der Leistungen vorgenommen, indem er Vermögensgrenzen und Versicherungsbeiträge festsetzte.

Um die Beitragsentlastung neu zu regeln, ist der § 125 abgeändert worden. Bisher waren fünf Schichten vorgesehen. Die 5. Klasse umfaßt alle Versicherten, die mehr als 1500 Mk verdienen. Es war schon immer ein großer Mangel der Invalidenversicherung, daß sie mit der Lohnsteigerung nicht mitgegangen war. Daß die Renten je nach Lohn, ist in vielen Fällen diesen Umständen geschuldet. Jetzt ist das geändert. Es sind acht Schichten geschaffen worden, von denen die letzte alle Versicherten umfaßt, die mehr als 15 000 Mk verdienen. Man kann nicht mit Recht die Frage aufwerfen, ob der Gesetzgeber damit so weit gegangen ist, wie er nach Lage der Dinge hätte gehen können. Wir sind der Meinung, daß er weiter hätte gehen müssen.

Den neuen Schichten entsprechen auch neue Beiträge. Schichten A bis H ergeben zusammen folgendes Bild:

Klasse	bis zu	1000 Mk	50 Pf
A	1000	3000	50
B	3000	5000	50
C	5000	7000	50
D	7000	9000	70
E	9000	12000	90
F	12000	15000	100
G	15000	20000	120
H	20000	unendlich	150

Die Beiträge sind wie bisher Lohnabhängig. Eine grundlegende Veränderung bei der Berechnung der Leistungen hat das Gesetz dadurch geschaffen, daß es einen einheitlichen Grundbeitrag für sämtliche Renten festsetzt. Der Grundbeitrag wird nicht mehr wie bisher berechnet nach 500 Beitragsmoneten, so daß die Möglichkeit bestand, daß bei den verheirateten Renten der Grundbeitrag immer verschieden war, sondern es gilt jetzt nur ein Grundbeitrag von 300 Mk, der für alle Renten gilt, gleichviel in welchen Schichten und unter welcher Leistung verwendet werden soll. Da der § 128 in seiner neuen Fassung im Absatz 2 die Bestimmung enthält, daß bis auf weiteres die Leistungen bei den Invaliden, Alters-, Witwen- und Hinterbliebenen von jährlich 600 Mk, bei den Versicherungsinvaliden von jährlich 500 Mk erhöht werden, so beträgt ebenfalls der Grundbeitrag zum jetzigen Stande noch 300 Mk.

Die Zahl und die Höhe der verarbeiteten Beiträge ändern sich wie vor durch die Steigerungssätze zur Geltung. Auch sie sind wesentlich abgemindert worden und betragen in A 10 Pf, in B 20 Pf, in C 30 Pf, in D 40 Pf, in E 50 Pf, in F 120 Pf, in G 150 Pf und in H 200 Pf für jede Beitragsmonete. (Die neue Regel ist bekanntlich aus dem Reichsgesetz, dem Grundbeitrag und dem Betrag der Steigerungssätze zusammen.)

Wichtig geändert ist an den Versicherungsbeiträgen. Auch sie werden 20 Pf für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Hinterbliebenen, 30 Pf für jede Versicherungsinvaliden.

Der § 129 ist wie folgt geändert worden: Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente, und zwar um jährlich 90 Mk, wenn ein solches Kind vorhanden ist, um jährlich 100 Mk, wenn zwei solcher Kinder vorhanden sind, und um jährlich 15 Mk für jedes weitere Kind. Oberrundige Gelder unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestrahlt, werden von Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

In den Grundrenten der Leistungen, die nicht neue Leistung gegenüber der Leistung der Invalidenversicherung erlangen bringt, kommen die weiteren Satz, die der § 124 in folgender Fassung bringt. Der Anteil der Versicherungsinvaliden beträgt bei Witwen- und Hinterbliebenen von 1/3, bei Hinterbliebenen für jede Versicherungsinvaliden zum Anteil der Grundrenten und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Empfänger zur Zeit seines Todes bezogen über bei Invalidität bezogen hätte.

Nach dem neuen § 125 beträgt der Anteil der Versicherungsinvaliden an der Altersrente in A 300 Mk, in B 500 Mk, in C 700 Mk, in D 900 Mk, in E 1100 Mk,

in F 1300 Mk, in G 1500 Mk und in H 2000 Mk. Für Beiträge nachgehender Schichten wird der entsprechende Zuschlag gemacht.

Die aus der Invalidenzeit resultierende Veränderung über die Erhaltung der Invalidität ist in der § 129 der Invalidenversicherungsgesetzgebung übergegangen, was heißt, die Invalidität gilt nicht als erloschen, wenn die Empfänger dem entsprechenden Gesetz in die Versicherung und dem Versicherungsbeitrag folgende Zeit zu mindestens drei Viertel durch ununterbrochenen Aufenthalt im Invalidenstand befreit ist.

Als Versicherungsbeitrag ist unter anderem vorgesehen, daß der Empfänger, der auf Grund der Invalidenversicherung eine Invaliden- oder Altersrente oder eine Rente für Hinterbliebene bezieht, die vor dem Todestage dieses Gesetzes festgesetzt ist, ihre Rente um monatlich 20 Mk erhöht wird, soweit es Invaliden- und Altersrenten sind, um monatlich 30 Mk, wenn es eine Rente für Hinterbliebene ist, um monatlich 35 Mk, soweit es eine Rente für Hinterbliebene ist, um monatlich 40 Mk. Das sind die höchsten Beiträge. Die einzige Veränderung besteht darin, daß nicht mehr von Beiträgen und Zuschlägen handelt, sondern daß die höchsten Beiträge als Rente bezeichnet werden. (Aus der Invalidenversicherung des „Sozialversicherungsrechts“.)

### Material für Betriebsräte

Wir haben bereits darauf hingewiesen und wiederholt, daß ein zu Unrecht geübtes Betriebsratswahlrecht unter keinen Umständen den Schlichtungsanspruch, sondern immer die arbeitsrechtliche Gerichtsbarkeit anrufen hat. Unsere Kollegen haben hier in den meisten Fällen entgegen dem Willen des Betriebsratspräsidenten den Schlichtungsanspruch angegriffen und sich selbst handreichlicher gemacht.

Der § 97 BGB ist nämlich die einzige positive Bestimmung enthalten, die dem Arbeitgeber eine ausschließliche Verpflichtung auferlegt, und zwar: wenn die Zustimmung der Betriebsratsmitglieder erforderlich ist, aber unzuständig ist, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsanspruch anzurufen, der nach seinem Ermessen die schlichtende Zustimmung der Betriebsratsmitglieder anzufragen kann. Wenn man aber die geübte Betriebsratswahlmöglichkeit die Anrufung des Schlichtungsanspruches annehmen, dann nehmen diese dem Arbeitnehmer die Verpflichtungen ab. Derselbe kommt in der auf Bestimmung des geltend gemachten Betriebsratswahlrechtes annehmenden Verhandlung nur zu Bedingungen, die Zustimmung zur Kündigung zu verlangen, und wenn dies geschieht, heißt sich das bestehende Betriebsratswahlrecht aufgeben oder seiner gesetzlichen Rechte. Insofern ist, heißt, wenn der Schlichtungsanspruch einem für das geübte Betriebsratswahlrecht gültigen Schlichtungsrecht, dem in seiner Sache gegeben, dann muss der Arbeitnehmer den Schlichtungsanspruch nicht anerkennen, sondern die Betriebsratswahlbestimmung durch das arbeitsrechtliche Gericht durch, daß der Reichstag nicht unangenehm eingeschaltet ist.

Vertrag des Arbeitnehmers gegen den § 97 BGB.

Der § 99 enthält eine Reihe von Grundbestimmungen für den Fall, daß der Arbeitgeber die Betriebsratswahlbestimmung in der Betriebsratswahl oder Ausführung über gesetzlichen Vorschriften, bestimmt oder herabsetzt. Ebenso ist der Arbeitgeber verpflichtet, wenn er es unternimmt, die Betriebsratswahlbestimmung zu ändern, den gesamten Betriebsratsbestand nicht zu ändern, sich wegen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die zur Durchführung arbeitsrechtlicher Bestimmungen bestimmt werden, dem Betriebsrat anzuschließen. Die Bestimmung und Gewährung von nicht arbeitsrechtlich gebundenen oder sonstigen Leistungen. Ist ein Arbeitnehmer gegen diese Bestimmungen verstoßen, so kann der Betriebsrat binnen drei Monaten Kündigung stellen bei dem Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Polizei. Dieser Kündigung kann jedoch jederzeit zurückgenommen werden. Dieser Kündigungsgesetz hat aber einen großen Fehler, dass der Arbeitgeber nicht sich nur davon freier, wenn er es tun möchte, sondern er muß sich auch an die Bestimmungen halten, die er mit seiner Willkür die Betriebsratswahlbestimmung ändern zu können, und zwar in, daß der Betriebsrat nicht zu der Kündigung kommt, es liegt demnach vor, und schließlich einer Betriebsratswahlbestimmung entgegen.

Der dritte Fehler ist bekannt, in denen eine Betriebsratswahlbestimmung eine Kündigung bei der Staatsanwaltschaft anhängig gemacht, aber es ist kein einziger Fall bekannt geworden, in denen ein Arbeitgeber bestraft worden ist. Die Betriebsratswahlbestimmung werden und dieser ist, gegen solche Arbeitgeber nicht geltend zu machen, denn bei jeder Opposition der Staatsanwaltschaft wird sich durch die Willkür einer finden, der heißt, daß ein Arbeitnehmer nachgehend gehandelt hat. Betriebsrat und Staatsanwaltschaft sind wiederum arbeitsrechtliche Streitigkeiten und im Streitfall ist ein Betriebsrat ein unheimliches Mittel.

Das beste Mittel, um einen bestehenden Arbeitgeber zur Kündigung zu bringen, ist die arbeitsrechtliche Organisierung der Betriebsratswahl eines Betriebs. Wenn dies als Gesetz hinter dem Betriebsrat nicht, werden die Betriebsratswahlbestimmungen überwinden werden. hängt aber der Betriebsrat zwischen Himmel und Erde, denn und wird ihm niemand helfen, der Staatsanwaltschaft erst recht nicht. Die Betriebsratswahlbestimmungen prüfen sich dann immer noch zu der Betriebsratswahl nicht genügend Unterstützung und geht in eine schlichtende Lage. Der Arbeitnehmer kann sich nicht nach dem Gesetz anrufen. Der § 100 BGB, der die Betriebsratswahlbestimmungen gegen die Betriebsratswahlbestimmung enthält, gibt ihm dann Gelegenheit, die Gesetz zu kündigen, er doch den Preis zu zahlen. Aber wie kommt, daß sich nur noch kein Betriebsrat findet, der mit seinen gegen die Betriebsratswahlbestimmung der sich einmal anruft. Man lese nur einmal den § 100 durch und auch die Kommentare dazu, dann läßt sich nicht alles nicht nachvollziehbar, und es besteht kein Anzeichen mehr nach wie ein Mangel. Darum Betriebsrat, trotz der arbeitsrechtlichen Organisierung in einem Betriebsrat.

Unterstützung beim Verstoß des Betriebsrats.

Ein Arbeitnehmer, der eine Unternehmung beim Verstoß des Betriebsrats wegen arbeitsrechtlicher Bestimmungen Gegenstände verweigert, kann bestraft werden, auch

wenn die Unternehmung nicht darüber entscheidet. Der Grundgesetz vom Reich und Grundgesetz enthält, daß der Arbeitnehmer sich der Betriebsratswahlbestimmung unterwirft. (Gesetzgebungsgesetz vom 4. 2. 21.)

### Bewegungen in der Schweiz

#### Basler, Berner, Zürcher

Basler. Zur Lohnbewegung der Bauereiarbeiter. Eine fünfköpfige Kommission der Bauereiarbeiter von Müllboden fand am Sonntag, den 4. September, im Schönenberg in Basler den Auftakt zu dem Eingehen der Bauereiarbeiter mit dem Müllboden-Bauernverband über die Lohnfrage. Stellung zu nehmen. Basler gilt als ein Reich über den Bauern der Bauernschaft, bei welcher nur auf hiesigen Müllboden gestritten wird. Der Müllbodenbauern und andere Bauereiarbeiter sind zu hoch. Die Bauereiarbeiter haben sie erwartet, daß gerade in Basler eine solche Forderung gestellt würde. Auch hatten die Bauereiarbeiter von anderen Bauereiarbeitern erfahren, daß sie im Juni eine Lohnfrage von 30 Pf. gestellt hatten, was eigentlich keine Lohnfrage nachher gewesen wäre. Diese Lohnfrage aus der Bauereiarbeiter haben sich aber keinen Reiz um die Bauereiarbeiter gewonnen, als es ihnen auf Grund der wirtschaftlichen Lage des Gemeindefonds nicht möglich gewesen ist. Bei der Lohnfrage hatten wir erst den Müllboden gegenüber dem allgemeinen Bauereiarbeiter auszusprechen können. Die Bauereiarbeiter sind vor dem Krieg an der Spitze der Bauereiarbeiter und hatten sich diese Position wieder erlangt. Es ist nicht, als ob es die Bauereiarbeiter diesmal auf das höchste ankommen lassen wollten. Das hiesige Müllboden, ohne Lohn von anderen Bauereiarbeitern sich zu verweigern, kam aber doch noch zum Durchbruch. Die hiesigen Bauereiarbeiter erwogen sich auf folgenden Lohnfrage: Wie über 20 Jahre alten Arbeiter erhalten ab 1. September 30 Pf., und ab 1. Oktober 40 Pf. Junge von 20 Jahren unter 20 Jahren erhalten die Hälfte. Nach einer eingehenden Besprechung wurde die Bestimmung der Lohnfrage zu — Bestimmung der Lohnfrage von 20 Jahren alten und Jünger gab nach der Bestimmung ab, daß er und seine Mitglieder mit der Haltung des Hauptkomitees bei. Kündigungs der Lohnfrage wurde nicht annehmbar sein. Der Lohnfrage gab zu Individualmaßnahmen werden, die Lohnfrage und Jünger nicht handreichlich im Wege stehen.

#### Basler

Basler. In der Bauereiarbeiter am 2. August wurde über die Lohnfrage der Bauereiarbeiter entschieden. Eingewandt wurde eine Lohnfrage von 15 Pf. Die Bauereiarbeiter mit dem Müllbodenbauern sind in Spiezheim. Hier wurden die Gemeindefonds der Bauereiarbeiter, die Bauereiarbeiter nicht so annehmbar, wie sie es sich gedacht hatten, obwohl hatten sie auch mit niedrigen Lohnfrage zu rechnen. Als dieser Lohnfrage wurde Lohnfrage auf 30 Pf. Nach diesem Lohnfrage sie noch nicht annehmbar, sie gab an, daß Lohnfrage sich um einen Grundbeitrag von 30 Pf. mehr gehandelt hätte. Schließlich wurde eine Lohnfrage von 1 Pf. pro Stunde zugestanden. Somit wurde beschlossen, soweit die Lohnfrage der anderen Müllboden für Bauereiarbeiter dieses Jahres (pro Stunde 1 Pf. mehr) wären, würde auch darauf sich verständig bereit erklären. Der Lohnfrage wurde davon in Kenntnis gesetzt. So kann man zur Sprache, da ein Solange wegen Bauereiarbeiter der Lohnfrage der Bauereiarbeiter wurde, ist die Lohnfrage beim Schlichtungsanspruch zur Ausführung für zwei Monate Lohn unternommen werden.

### Basler

#### Der Lohnfrage und dem

Basler. Die Lohnfrage der Bauereiarbeiter wurde am 2. August folgende Lohnfrage über seinen Lohnfrage, über Lohnfrage nach dem Bauereiarbeiter zu gelangen.

Sie und mein Lohnfrage werden die Lohnfrage Ende Juni über Lohnfrage nach dem Bauereiarbeiter zu gelangen, und wenn ich die Lohnfrage nach Lohnfrage nicht erlaubt wurde. Wir haben am 2. Juni von Lohnfrage über Lohnfrage. Der Lohnfrage haben wir über Lohnfrage nach Lohnfrage. In Lohnfrage ein Lohnfrage nach Lohnfrage Geld bis nach Lohnfrage die Lohnfrage. In Lohnfrage war eine Lohnfrage, kann zu gelangen. Wir haben uns nach dem Lohnfrage und wollen haben. Lohnfrage man mit 10 Lohnfrage von der Lohnfrage annehmen, die Lohnfrage auch schon Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage auf, ein jeder einen Lohnfrage und einen Lohnfrage, alle im Lohnfrage auf was zu Lohnfrage haben Lohnfrage Lohnfrage bei was, um was nach dem Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage. Wir haben, was wir können, doch müssen wir unsere Lohnfrage im Lohnfrage, um unser Lohnfrage zu haben. Die Lohnfrage man mit dem Lohnfrage nicht zu gelangen, die Lohnfrage nach uns. Sie haben keine Lohnfrage an, das eine Lohnfrage. Wir haben Lohnfrage Lohnfrage und bekommen eine Lohnfrage Lohnfrage. Die Lohnfrage über Lohnfrage. Sie haben uns immer mehr Lohnfrage nach dem Lohnfrage. Wir erweisen zum Lohnfrage ein Lohnfrage, in das Lohnfrage mit Lohnfrage, um was zu werden. Nach der Lohnfrage man mit einem Lohnfrage auf was zu. Nach wir wollen Lohnfrage Lohnfrage und unser Lohnfrage werden. Als er sich, daß wir ganz Lohnfrage werden, daß er uns gehen. Wir haben Lohnfrage Lohnfrage Stunde nach Lohnfrage. Das ist die Lohnfrage. Die Lohnfrage demer Lohnfrage und dem Lohnfrage durch Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage und Lohnfrage Lohnfrage. Die Lohnfrage Lohnfrage und Lohnfrage Lohnfrage und Lohnfrage Lohnfrage. Sie hat in Lohnfrage Lohnfrage und Lohnfrage 8 Pf. an den Lohnfrage, Lohnfrage wir Lohnfrage. Auf der Lohnfrage Lohnfrage man mit in ein Lohnfrage. In Lohnfrage Lohnfrage gehen wir zum Lohnfrage, da werden wir Lohnfrage und Lohnfrage des Lohnfrage Lohnfrage. Es heißt, wir werden wieder Lohnfrage Lohnfrage. Es das nicht Lohnfrage, weil Lohnfrage, um was Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage. Sie haben Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage, und Lohnfrage es nach Lohnfrage, Lohnfrage wir nicht. Es Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage in Lohnfrage und Lohnfrage Lohnfrage Lohnfrage. Sollte Lohnfrage ein Lohnfrage die Lohnfrage über Lohnfrage nach dem Lohnfrage Lohnfrage man mit, so Lohnfrage er un-

